

Kurzübersicht: Auswahlkriterien und Antragsverfahren zur Anerkennung als UNESCO-Welterbe



3.8.2020

1. Vorauswahl durch das Bundesland NRW

Der Antrag für das Interessenbekundungsverfahren muss bis zum **31.10.2020** beim Heimatministerium NRW gestellt werden. Im begründeten Einzelfall können einige wenige Unterlagen nach Absprache nachgereicht werden.

Der Antrag kann durch die Kommune, den Eigentümer oder Träger der potenziellen Welterbestätte sowie durch Stiftungen oder Vereine gestellt werden.

Ab **Februar 2021** überprüft eine unabhängige Jury, deren Mitglieder nicht aus NRW kommen, die beim Heimatministerium eingegangenen Anträge. Diese Jury steht u.a. im Austausch mit dem LVR. Im Mai soll der Abschlussbericht der Jury dem Ministerium vorgelegt werden. Im Juli entscheidet das Ministerium und im September fällt der Kabinettsbeschluss. Zwei neue Anträge und ein Altantrag werden vom Land NRW bis **Ende Oktober 2021** an Kulturministerkonferenz (KMK) weitergeleitet.

2. Die Kulturministerkonferenz wählt die deutschen Projekte für die Tentativliste aus.

Für den Kulturausschuss der Kulturministerkonferenz (KMK) prüft ein international besetztes Expertengremium die zu erwartenden ca. 40 Anträge daraufhin, welche der eingegangenen Vorschläge das Potential haben, den „Outstanding Universal Value“ (außergewöhnlicher universeller Wert) nachzuweisen. Auf der Basis der Prüfung wählt der Kulturausschuss bis **März 2023** daraus voraussichtlich 8-9 Projekte für die nächste Vorschlagsliste aus.

Diese Tentativliste wird von der Kulturministerkonferenz bis **Oktober 2023** verabschiedet und bildet die Grundlage für die deutschen Anmeldungen. Die Tentativliste wird der UNESCO im **Januar 2024** eingereicht.

Ein Projekt muss mindestens ein Jahr auf der offiziellen Tentativliste geführt worden sein, um als Weltkulturerbe vorgeschlagen zu werden. Also kann der erste Antrag aus der neuen Tentativliste ab **Januar 2025** gestellt werden. Pro Land und Jahr darf nur eine Nominierung bei der UNESCO eingereicht werden.

Das zuständige Bundesland leitet die Antragsunterlagen über das Auswärtige Amt der Vertretung Deutschlands bei der UNESCO weiter.

3. Die UNESCO entscheidet, welche Projekte in die Liste des Welterbes aufgenommen werden.

Die grundsätzliche Definition des Begriffs "Welterbe" ist durch die Welterbekonvention von 1972 erfolgt. Maßgebend ist der außergewöhnliche universelle Wert einer Kultur- oder Naturstätte.